

Gemäß den Zusatzbedingungen für die betriebliche Krankenzusatzversicherung nach ZbKV- und ZbKVA-Tarifen und den Tarifbedingungen für den Tarif ZbKV-KT3K gelten die hier aufgeführten Ausschlüsse und weiteren Voraussetzungen.

Generell gilt: Nicht versichert ist eine bereits vor Beginn des Versicherungsverhältnisses bestehende Arbeitsunfähigkeit.

Der Versicherer leistet nicht für Arbeitsunfähigkeiten innerhalb der ersten 36 Monate nach Versicherungsbeginn,

- wenn der Versicherte innerhalb der letzten 3 Jahre vor Versicherungsbeginn aufgrund einer Erkrankung oder Unfallfolge ärztlich oder therapeutisch beraten oder behandelt wurde,
- und ihm diese Erkrankung oder Unfallfolge bei Anmeldung bekannt war,
- und die Arbeitsunfähigkeit damit im ursächlichen Zusammenhang steht.

Ab Beginn des Versicherungsverhältnisses gilt eine Wartezeit von 3 Monaten.